



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXI. Bericht von dem Badischen Antheil an der Graffschafft Sponheim.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. wir uns, und seynd solches hinweg wiederum zu verdienen so willig als geflossen. Geben 1646.
Nov. Halberstadt am 17. October Anno 1646. Nov.

Unserer vielgeliebten Herrn und Freunde

dienstwillige

Dom-Dechand, Senior und Capittul
gemein der Bischofflichen Stiffts
Kirchen hieselbst.

§. XXXI.

Von dem
Baadischen
Antheil an
der Graff-
schafft Spon-
heim.

Zu Erläuterung der, von Seiten des Fürstlich-Baadischen Hauses, an der vordern Graffschafft Sponheim gemachten Præntension auf zwey Junctel, wurden nachstehende Punkten, sub N. I. statt eines Berichts, per Dictaturam bekannt gemacht.

N. I.

Dictat. Dsnabr. d. 16. Novembr.
Anno 1646.

Bericht, von den Baadischen ꝛ an der Vordern Graffschafft
Sponheim.

1.) An der Vordern Graffschafft Sponheim, hat Pfalz jederzeit ꝛ und die Herren Marggrafen von Baaden ꝛ gehabt, auf diese ꝛ aber Marggraf Eduard Fortunatus in Annis 1585. und 1587. oder 1589. bey Pfalz bis auf 136000. fl. aufgenommen, und aus den Gefällen durch den Land-Schreiber zu Creuznach, jährlich, 5. pro 100. verpensioniren zu lassen versprochen; 2.) Damit ist aber nicht allwegen also eingehalten worden, derentwegen, als ihme seine Bettern die Ober-Marggraffschafft abgenommen, und besorgen müssen, es möchte mit gedachten ꝛ an der vordern Graffschafft auch also ergehen, hat er die der Pfalz, gegen einen Revers, (wie der Krebs zu Wien bey der Pfälzischen Handlung selber schriftlich referiret) dergestalt cediret, daß Sie dieselbige mit aller Hoheit, Regalien, völliger Administration und allen Gefällen einhaben, besitzen und genießten, auch von solchen Gefällen die Pensionen abrechnen soll, bis das Haupt-Geld zusamt allem hinterstelligen Interesse, völlig abgetragen seyn möcht. 3.) Nunmehr gibt man, wie gedachte Wienerische Acten bezeugen, für, solch Haupt-Gut sey durch die erhobene Nutzbarkeit gänglich abgerichtet und erhalten, und die Marggraffschafft durch das Pfälzische Wesen grossen Schaden erlitten, daherro habe Kayser FERDINAND II. die Haupt-Obligationen cassirt, neben deme, ob hätte Pfalz-Graf sich hiebevordurch Gewaltthätigkeit zur Possession eingedrungen. 4.) Es ist aber niemahl einiger Gewalt vorgangen weniger probiret worden, auch wegen obgedachten von den Baadischen selber allegirten Reverses, das widrige am Tage, und Pfalz-Graf Ludwig Philipp, von deme kein Schaden geschehen, weder citiret noch jemahls gehdret, weniger aber die berühmte Solutio oder Abtrag der Haupt-Summen erwiesen worden, vielmehr ist mit den jährlichen Rechnungen zu bescheinen, daß die Pensionen nicht alle Jahr haben können ausgezahlt und abgetragen werden, sondern jezuweilen daran ein zimliches bis zu dem folgenden Jahr rückständig blieben. 5.) Ist dahero zumahl billig, daß Pfalz-Lautern, als Spoliatus bey völliger Restitution, cum omni causa, zulassen, und bey vorigen Einhebungen zu manuteniren, und seiner ungehdret ihme nichts zu entziehen. 6.) Wann aber oberwehnte Capitalien samt hinterständigen Interesse abgeseget, so ist man den Herrn Marg-

1646. Marggrafen die z. an gedachten vordern Graffschafft Sponheim gerne geständig, und 1646.
Nov. wird denen unaufgehalten seyn. Nov.

§. XXXII.

informatio
der Reichs-
Stadt Ulm,
contra Co-
stanz, das
Closter Wen-
gen betref-
fend.

Von der Reichs-Stadt Ulm, wurde wegen der Visitation des Gottes-Hauses Wengen, Restitution des Barfüßer-Closters, und des Catholischen Religions-Exercitii daselbst folgende Information, wider den Bischoff zu Costanz, ad Conuentum gebracht.

Present. d. 29. Novembr. & Diß.
d. 1. Decembr. 1646.

Kurze Informatio, was es mit der in Anno 1629. den 14. Julii in favorem Domini Episcopi Constantiensis, contra die Stadt Ulm an dem Kayserlichen Hoff vermeintlich ausgefallenen Urthel, die Visitation, Barfüßer-Closters Restitution, und das Catholische Exercitium bey den Wengen daselbst betreffend, für eine Bewandniß.

Demnach die hiernächst von den hochansehnlichsten und vortrefflichsten Herren Kayserlichen Plenipotenciariis, zu Münster, nomine Dominorum Catholicorum extradirte Declaratio in puncto Gravaminum, unter andern in dem Punkten die Reichs-Städte betreffend, §. Sonderlich bey deren 10. so viel mit sich bringet, daß es sonderlich bey deren wieder die Stadt Ulm, auf Anruffen Herrn Bischoffs zu Constanz den 14. Julii Anno 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheln, die Visitation des Gottes-Haus Wengen, Restitution des Barfüßer Closters, und das Catholische Exercitium betreffend, gelassen werden solle: Und aber jedem der vortrefflichen Fürstlichen und Städtischen Herren Abgesandten diese Sache nicht eigentlich bekandt seyn mag: Alß hat man ex parte Ulm nöthig zu seyn ermesen, die anjeho vor der Hand habende summariam Informationem mit diesem Bedinge abzufassen, und ad Diäturam zu geben, das auf mehr einlangenden Bericht solche zu minuiren, zu augiren, zu corrigiren, oder gar zu cassiren, der Stadt Ulm und derselben Abgeordneten frey und bevor stehen, auch auf den letzteren Cassations-Fall, der Stadt Ulm diß nichts præjudiciren solle.

Hasset diesem nach das Werck quoad Visitationem hieran, und geben die in Archivo vorhandene Acta zu erkennen, daß so oft und dick das Closter zu den Wengen einer Visitation bedürftig gewesen, sich deroelben kein Bischoff zu Costanz unterwunden, oder, da gleich solches geschehen, jedennoch auf der Stadt Ulm Contradiction und Bericht von solcher Visitation jederzeit wiederum abgestanden, und sich zur Ruhe begeben habe: dannhero erfolget, daß dergleichen Visitationes in Anno 1501. durch den damaligen Probst zum Creuß in Augspurg, Herrn Veiten, und weiland Ulrich Crafftren, Pfarrherrn zu Ulm, und wiederum Anno 1509. durch beyde Probst zu Creuß in Augspurg und Waldsee, so ejusdem Ordinis, ohne einige des Bischoffs zu Constanz Ordinanza, oder widriger Ordnung und Contradiction, ist verrichtet worden.

Was aber das Barfüßer Closter zu Ulm anbelanget, ist erweislich, daß die Stadt Ulm die in Anno 1530. Kayser CAROLO V. zu Augspurg übergebene Evangelische Religion, in Anno 1531. in dero Stadt und Land eingeführet, und sich hier auf der damalige Provincial Alexander Müller und Johann Erhard, Guardian samt ihren Brüdern, Barfüßer-Ordens, bey E. E. Rath angemeldet, und freywillig einen freundlichen, friedlichen und lieblichen Abschied, auch darmit etwas von Geld, Kleidern, Büchern, und andern begehret, und denselben, wie nicht weniger anderes erforderthes, Montags vor Michaeli Anno 1531. erhalten, und also liberis & vacuas